

Kreis-Blatt

für den
Kreis Westerbург.

Postkonto 881
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Musikalisches Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark (einschließlich Nummer 10 Pfg.). — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmonie-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Roedberger in Westerbург.

Nr. 74.

Dienstag, den 1. August 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Die Behandlung der Urlaubsgesuche.

Trotz meiner mehrfachen Anweisungen senden immer noch Bürgermeister Gesuche um Beurlaubung oder Befreiung von der Fahne einberufenen Leuten direkt an die Militärbehörden, mitunter sogar an zwei verschiedene Stellen zugleich. Hierdurch entstehen unnötige Schreibereien und Verzögerungen, weil sämtliche Eingaben mir erst zur Begutachtung zugehen müssen. Ich ordne daher nochmals an, daß mir sämtliche derartige Anträge nach erfolgter Begutachtung durch die Herren Bürgermeister unter Ausfüllung der hier anzuhängenden Formulare vorzulegen sind. Erinnerungsschreiben über die Einreichung eines zweiten Gesuches, noch bevor auf die erste Entscheidung getroffen ist, sind untersagt.

Ich erwarte von den Herren Bürgermeistern daß nunmehr hiernach verfahren wird und werde bei etwaigen Verzögerungen den Schuldigen zur Rechenschaft ziehen.

Westerburg, den 28. Juli 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Ausfuhr von Zuchtvieh.

Wiederholt ist in der letzten Zeit sowohl durch einzelne Bürgermeister als auch durch Viehhändler versucht die Genehmigung zur Ausfuhr von Zuchtvieh aus dem Kreise ohne Vorlage der in der Kreisverordnung vom 13. Juli d. Js. (Kreisblatt No. 68) vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen. Ich ersuche für die Folge die Vorschriften der vorbenannten Verordnung zu beachten und auswärtige Händler vorkommenden Falls entsprechend zu belehren.

Westerburg, den 27. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach einem Erlaß des Herrn Ministers des Innern ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit dem Kriegsernährungsamt in Berlin im allgemeinen nicht gestattet. Sofern das Kriegsernährungsamt in dergleichen Fällen unmittelbare Anordnungen an eine Behörde der preuß. Staats- und Kommunalverwaltung richtet, sind diese unverzüglich auszuführen. Sämtliche das Kriegsernährungsamt betreffenden Schriftstücke sind als Eilsache zu behandeln.

Westerburg, den 28. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse zu Frankfurt a. M., Schillerstr. 25 ist von dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu Berlin damit beauftragt worden, die beschlagnummierten Delfrüchte anzukaufen. Ich ersuche Sie, sich mit dieser in Verbindung zu setzen, vielleicht gelegentlich einer Futtermittelbestellung bei dieser.

Westerburg, den 26. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche um Bericht bis spätestens 5. August d. Js. wieviel a) Großvieh, b) Kleinvieh, c) Schweine im Jahre 1914 und wieviel a) Großvieh, b) Kleinvieh, c) Schweine im Jahre 1915 in der dortigen Gemeinde verendet ist. Die Fragen müssen einzeln beantwortet werden.

Westerburg, den 1. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Fast täglich gehen hier Anträge auf Genehmigung zur Vornahme von Notzuschachtungen ein. Ich mache daher wiederholt darauf aufmerksam, daß die Genehmigung zu Notzuschachtungen durch die Ortspolizeibehörden zu erteilen sind, sobald ein Gutachten eines Tierarztes oder Fleischbeschauers vorliegt, nach dem eine Notzuschachtung erforderlich ist. Sofort nachdem die Ortspolizeibehörde Kenntnis von der Notwendigkeit einer Notzuschachtung hat, ist telefonisch bei mir anzufragen wem das notzuschachtende Tier überwiesen werden soll. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß das Tier stets einem Bürgermeister, in dessen Gemeinde sich in Betrieb befindliche Metzgereien befinden, überwiesen wird, damit durch letztere auch das Fleisch aus Notzuschachtungen der Allgemeinheit zugeführt wird. Es muß so verfahren werden, weil auch die notgeschlachteten Tiere dem Kreise und somit der Allgemeinheit auf die wöchentliche zustehende Schlachtviehmenge angerechnet werden. Ein unmittelbarer Verkauf von solchen Tieren an einen einzelnen Metzger ist unstatthaft. Bei der Festsetzung des Kaufpreises für notzuschachtende Tiere bzw. für das Fleisch aus Notzuschachtungen ist das Gutachten des Tierarztes bzw. des Fleischbeschauers über den Wert des Tieres oder des Fleisches maßgebend. Es darf natürlich nur solches Fleisch verwendet werden, welches nach dem Urteil des vorgenannten Sachverständigen für den menschlichen Genuß geeignet ist. Die Herren Bürgermeister, denen das Tier oder Fleisch zugewiesen wird, haben die Unterverteilung an die Metzger des betreffenden Bezirkes (vergl. meine Verfügung vom 4. 5. 1916 K. 3368) und im Sinne der Ziffer 2 der genannten Verfügung vorzunehmen. Verweigert ein Metzger die Annahme eines notzuschachtenden Tieres oder des Fleisches aus einer Notzuschachtung, obwohl es nach dem sachverständigen Urteil für den menschlichen Genuß verwendbar ist, so ist ihm bei der nächsten Kreislieferung soviel Fleisch weniger zuzuteilen, als er bei der Zuweisung aus der Notzuschachtung erhalten hätte.

Die Herren Bürgermeister, die das Fleisch unterzuverteilen haben, wollen in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß in den umliegenden Ortschaften das Vorhandensein von Fleisch bekannt wird.

Westerburg, den 26. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbург.

K. 6652.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das Petroleum für Heimarbeiter und Landwirtschaft, jetzt Ausgleichpetroleum genannt, für Monat September kommt Ende August d. Js. durch den Straßenwagen zur Lieferung. Es werden dieselben Mengen wie im April d. Js. geliefert.

Westerburg, den 27. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die Staatssteuerrollen für 1916 ohne Anschriften zur Weitergabe an die Staatssteuer-Hebestellen zu. Diese haben für die schnellste Eintragung der erhöhten Zuschläge, die durch grüne Tinte kenntlich gemacht sind, in die Lieberegister und in die Steuerzettel Sorge zu tragen. Sind ohne Berücksichtigung der erhöhten Zuschläge Steuern für das erste Viertel des Steuerjahres 1916 bereits erhoben, so sind die Unterschiedsbeträge im zweiten Vierteljahre nachzuheben.

Westerburg, den 27. Juli 1916

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerburg.
E. 364

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Ortslisten über die im Juni stattgehabte Ernteschänerhebung werden vorläufig hier aufbewahrt und stehen im Bedarfsfalle den Herren Bürgermeistern zur Verfügung.

Westerburg, den 26. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses
des Kreises Westerburg.
K. 6582

Die Herren Fleischbeschauer des Kreises werden an die Einsegnung der Berichte über die im Monat Juli 1916 stattgefundenen Schlachtungen bis spätestens 5. 8. 16 erinnert.

Westerburg, den 27. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses
des Kreises Westerburg.
K. 6649.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Fangen von Kohlweisslingen.

Wie in den Vorjahren, so soll auch in diesem Jahre das Fangen der schädlichen Kohlweisslinge durch Gewährung von Prämienzuschüsse unterstützt werden.

Jede Gemeinde, welche ihren Schulkindern bis 15. September für das Fangen von je 100 Kohlweisslingen 20 Pfennig vorlagsweise bezahlt, erhält aus Kreisfonds die Hälfte als Zuschuß. Hauptsächlich beteiligen sich auch in diesem Jahre recht viele Gemeinden.

Nach Ablauf des 15. September werden Prämien nicht mehr bezahlt.

Ich ersuche Sie, sich mit den Herren Lehrern, die um Uebernahme der Kontrolle und Auszahlung der Einzelbeträge zu bitten sind, in Verbindung zu setzen.

Am 1. Oktober 1916 ist mir eine beglaubigte Abschrift der von den Herren Lehrern bescheinigten Rechnung einzureichen, worauf ich den Erfaß der Hälfte der Vorlage an die Gemeindekasse aus Kreisfonds veranlassen werde.

Westerburg, den 31. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf meine Verfauna vom 3. Juli 1916, Kreisblatt No. 64 betr. Anmeldung der Delfrüchte weise ich nochmals besonders hin. Die einzureichende Liste muß bestimmt spätestens bis zum 10. August d. Js. hier sein.

Westerburg, den 31. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses
des Kreises Westerburg.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der
Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 613).

Gemäß § 59 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 613) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister kann örtlich zusammenhängende Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bzw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen. Die rechtlichen Verhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

Zu § 3, Abs. 2. Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen anordnen. Die Regierungspräsidenten können mit Zustimmung des Landesgetreideamts Bestimmungen über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen.

Zu § 4. Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 6, Abs. 1 zu a. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dgl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Per-

sonal und die Pflöge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 49 d wird verwiesen.

Zu b. Saatgut im Sinne der Verordnung ist das zu Saat zwecken benötigte Brotgetreide.

Zu c. Wegen der Veräußerung von Saatgut wird auf neuen Bestimmungen im § 6a der Verordnung und die nach § 2 Abs. 2 ergehenden Bestimmungen des Reichskanzlers über Saatarten und den Verkehr mit Getreide zu Saat zwecken verwiesen.

Zu § 7. Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur nach Genehmigung der Reichsgetreidekasse entfernt werden darf. Kommt bei größeren als Kommunalverbänden anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1) nur mit Genehmigung der Reichsgetreidekasse gestattet.

Zu § 8. Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand wiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident in Berlin der Oberpräsident ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu § 9. In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohen Strafen gestellt. Befreiungsfrei gewordenen Brotgetreide ist durch die Verordnung das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 381) gegen Verfütterung geschützt. Die neuen Strafvorschriften gegen unerlaubten Saatguthandel in §§ 5 und 6 wird besonders verwiesen. Sie sind örtlich bekannt zu geben.

II. Reichsgetreidekasse.

Zu § 10. Die Reichsgetreidekasse hat ihren Sitz in Berlin, Kanckstraße 1. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidekasse geht durch die des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, an den Landesgetreideamt (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 12), ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung (vergl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Lieferung festgesetzter Getreide- und Mehlmengen bezieht.

Zu § 16a. Auf die Verpflichtung der Betriebe, welche Mehl oder Mehl verarbeiten (§ 14d), der Reichsgetreidekasse auf Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben, und die Strafvorschrift des § 16a Abs. 2 wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

Zu § 17. Ueber die nach § 17 zu erstattenden Anzeigen des Landesgetreideamts die erforderlichen Anordnungen.

Zu § 18, Abs. 1 bleibt der Erfaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Zu § 20. Kommunalverbände, welche von der in Absatz 1 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidekasse auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lagergetreide beihilflich zu sein (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 53).

Zu § 21. Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenheim zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf wird die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der in Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidekasse das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der von dieser Verantwortung ist im Abs. 2 die Möglichkeit ihrer Stellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kreis, welcher es dabei zu belassen wünscht, daß der Ankauf durch von der Reichsgetreidekasse zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegen die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidekasse-Geschäftsabteilung unmittelbar bis zum 1. August 1916 anzuzeigen, welcher Weise sie den Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidekasse regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidekasse zum gleichen Zeitpunkt die als Kommissionäre in Vorlage gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10. August 1916 eine Uebersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirks, nach Kreisen geordnet, einzureichen.

Zu § 22. Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidekasse mit der Bestellung von Kommissionären selbst vorgehen.

Zu § 23. Der Handel im Sinne des 23 umfaßt auch Offenshaften. Die tunlichste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht ihre Heranziehung, sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter, wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

Zu § 25. Nähere Anordnung erfolgt durch das Landesgetreideamt.

Zu § 26. Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erfaß des Ministers des Innern vom 4. Juli 1916 — V. 14 — maßgebend. Die Entscheidung über die Gestattung der

Selbstwirtschaft wird den Kommunalverbänden durch die Hand des Regierungspräsidenten mitgeteilt.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände, welche auf einen Anstoß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen diesen Anstoß in Mehl zu dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Preis abnehmen. Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 der Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu übersehen, insbesondere nach der im § 26 Absatz 1, § 27 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 bezeichneten Richtung. Auf pünktliche Abnahme der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen ist besonderes Gewicht zu legen. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

Zu § 28. Zweck der Verordnung ist, die Brotkornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung an § 28 Absatz 2 notwendig sein, so wird ihre unweigerliche Erfüllung den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

Zu § 30. Fristen und Vordrucke gibt die Reichsgetreidestelle an.

Zu § 31. Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 35. Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Verkäufer zur Verwahrung und pflegerischen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

IV. Ausmahlen und Mahlverkehr.

Zu § 38 Absatz 2. Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 39. Die Aufsichtsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehlbedarf von 2 Monaten nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen. Auf § 26 Absatz 3 wird verwiesen. Durch die Ausmahlung von Getreide darf die Brotversorgung der Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 40. Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahldöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 41. Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebietes fort.

Auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.

V. Verbrauchsregelung.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen vom 25. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 35) und vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) erlassenen Anordnungen wird auf § 63 verwiesen. Als Konditionen im Sinne der Verordnung gelten nicht Reis- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.

Zu § 48 c. Die Ausgabe von Brotscheitern ist nicht mehr gegeben. Die Verbrauchsregelung muß durch Ausgabe von Brotkarten erfolgen. Befehlende Anordnungen der Kommunalverbände entsprechend zu ändern. Die Regierungspräsidenten haben die Durchführung dieser Vorschrift zu überwachen.

Zu § 48 d. Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Überprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einen dahin gehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzulässige Selbstversorger (§ 58 Absatz 2) wird verwiesen. Ueber die Ausstellung von Mahlkarten und Brotausweiskarten, nach welchen jeder Selbstversorger nur die Kopfmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen oder ausgebacken werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen. Sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstversorgern belassenen Vorräte erlassen.

Zu § 48 e. Ueber das Auslandsmehl trifft das Landesgetreideamt besondere Bestimmungen.

Zu § 49 d. Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festlegen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, seinen Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann. Anordnungen nach § 49 d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Allgemeine Anordnungen des Landesgetreideamts sind zu beachten.

Zu § 50. Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes erfolgt durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Oberpräsidenten. Diese können die Art der Regelung vorschreiben oder anordnenfalls Anordnungen für sämtliche Bezirke oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirkes erlassen.

Zu § 51. Die Ausschüsse werden vom Kreisausschuß in Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 54) vom Gemeindevorstand ernannt.

Zu § 52. Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlerverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleistet soll.

Zu § 53. Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 20).

Zu § 54. Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 50 Absatz 1).

Zu § 55. Anordnungen im Sinne der §§ 47–54 erläßt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vergl. § 54) der Gemeindevorstand.

III. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 58 Absatz 1. Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.

Zu Absatz 2. Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

Zu § 59 Absatz 2. Vermittlungsstelle im Sinne des § 59 Absatz 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin, Rantestraße 1. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preussischen Staatsgebietes.

Insondere liegt ihm ob:

- a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preussischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,
- b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,
- c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden.
- d) die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,
- e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 26),
- f) der Erlass von allgemeinen Bestimmungen über das Ausbrotessen nach § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung,
- g) der Erlass allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 50); insbesondere kann das Landesgetreideamt auch solche hinsichtlich der Durchführung des § 49 d treffen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben bei Ausübung der ihnen zu § 50 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunalverbände erlassenen Anordnungen, die Lagerung, Ueberswachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 61. Ueber die Kommunalverbände ist in § 1 Bestimmung getroffen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 64. Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vergl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1916 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 der Verordnung zu verwenden, nicht berührt.

Zu § 68 Absatz 3. Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Huber.

Der Finanzminister.

J. B.: Michaelis.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf v. Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Ausführungsanweisung unter Bezugnahme auf die im Reichs-Gesetzbl. Nr. 145 von 1916 Seite 613–620 abgedruckte Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung. Auf folgende

Renovierungen weise ich besonders hin:

Der neue § 6a betrifft Brotgetreide zu Saatwecken.

§ 9 Ziffer 5 und 6. Verkauf von Getreide zu Saatwecken.

§ 18 Abs. 2. Verpflichtung des Gemeindevorstandes bezüglich Aufbewahrung und Verwendung von Saatgetreide.

§ 58 Abs. 4. Verheimlichung von Vorräten an Brotgetreide und Mehl.

Sie wollen in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß allen durch die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 betroffenen Personen die Bestimmungen bekannt werden. Sollten bei Ihnen noch irgendwelche Zweifel bezüglich der fragl. Bundesratsverordnung und der Ausführungsbestimmungen bestehen, so ersuche ich um umgehende Mitteilung.

Westerburg, den 31. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Preisausschusses
des Kreises Westerburg.

Anordnung, betreffend Reisebrotmarken.

Auf Grund der preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. vom 27. Juli 1915 zu § 59 Absatz 2 Ziffer 3g in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) bzw. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (R.-Gesetzbl. S. 613) wird hiermit für sämtliche preussische Kommunalverbände folgende Anordnung erlassen:

1. Gemäß einer mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Vereinbarung sind die Angehörigen von Kommunalverbänden des Königreichs Sachsen berechtigt, an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Preußen gegen sächsische Reisebrotmarken Brot zu beziehen.

Die sächsischen Reisebrotmarken haben auf weißem Papier einen grünen Streifen und den Aufdruck: Königreich Sachsen — Reisebrotmarke 40 g Gebäck — und das sächsische Landeswappen.

2. Umgekehrt erhalten die Angehörigen preussischer Kommunalverbände an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Sachsen Brot gegen die durch unsere Anordnung vom 26. Juni 1916 eingeführten preussischen, auf 40 g bzw. 10 g lautenden Reisebrotmarken.

3. Den preussischen Reisebrotmarken stehen die in Hohenzollern — Regierungsbezirk Sigmaringen — zur Ausgabe gelangenden Hohenzollernschen Gasmarken gleich. Hinsichtlich ihrer Gültigkeit auch im Königreich Sachsen bewendet es bei der seinerzeit darüber mit unserer Zustimmung getroffenen Vereinbarung zwischen der Königl. Sächs. Regierung und dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

4. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Preussisches Landesgetreideamt. Graf v. Reherlingk.

Kriegskinderspende deutscher Frauen.

Die am 20. September 1915 von der Frau Kronprinzessin ins Leben gerufene Kriegskinderspende besteht jetzt fast ein Jahr, soweit sich ein Ueberblick über die gesamte Tätigkeit sowie über die gewaltigen Anforderungen, welche an diese Geldsammlung gestellt werden, gewinnen läßt.

Es gehen täglich bei der Geschäftsstelle, Berlin W. 62, Wichmannstraße 20, 1200 bis 1300 Gesuche ein, also über 450 000 jährlich. Hieraus ist ersichtlich, daß es ganz ausgeschlossen ist, auch nur annähernd alle Eingaben zu berücksichtigen.

Die zurzeit gültigen Grundsätze für die Bewilligung der Kriegskinderspende an die Bittstellerinnen sind:

1. Das Kind muß nach dem 19. September 1915 geboren sein,
2. Der Ehemann muß z. Bt. der Geburt im Heeresdienst gewesen sein,
3. Der Ehemann darf nicht über 20 M. Rohnlohn monatlich beziehen,
4. Die Gesuche müssen innerhalb drei Monaten nach der Geburt eingereicht werden,
5. Die Mutter muß durch besondere Umstände in außerordentliche Notlage geraten sein und darf außer Kriegsunterstützung und Wochenhilfe keine anderen Einnahmen oder Vorteile haben, als da sind:

- a) freie Wohnung, b) Mietsnachlaß, c) freie Feuerung, d) freie Lebensmittel, e) freier Garten, f) freies Ackerland.
- Um die einlaufenden Geldspenden möglichst ungekürzt ihrem Zweck zuzuführen und unnötige Ausgaben zu vermeiden, müssen, da die Postkosten andauernd steigen (monatlich über 3000 Mk.), folgende Änderungen in dem bisherigen Geschäftsbetrieb eintreten:

- A) Die Erhebungskarten für diejenigen Fälle, bei denen alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, bitten wir, wie bisher, auszufüllen, sie zu sammeln und einmal im Monat nach Berlin W. 62, Wichmannstraße 20, zu senden.
- B) Wenn die Verhältnisse der Bittstellerin den vorstehenden Grundsätzen auch nur in einem Punkt nicht entsprechen, ist die Gewährung einer Beihilfe ausgeschlossen pp.

Die Geschäftsstelle.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

wollen die Interessenten entsprechend belehren und darauf hinwirken, daß danach unbegründete Anträge nicht gestellt werden.

Westerburg, den 25. Juli 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es ist eine kleinere Menge Brennspritus eingetroffen, gegen vom Bürgermeisteramt in Westerburg auszustellende Bezugsscheine bei Herrn Kaufmann Wilh. Wengenroth hier verabschiedet wird. Bestellungen auf derartige Bezugsscheine sind bis einschließlich Samstag, den 5. d. Mts., an den Herrn Bürgermeister in Westerburg einzureichen.

Ferner steht ein kleines Quantum Maismehl zur Verfügung. Bestellungen hierauf sind ebenfalls bis 5. d. Mts. an den Herrn Bürgermeister in Westerburg einzureichen.

Westerburg, den 1. August 1916.

Der Vorsitzende des Preisausschusses
des Kreises Westerburg.

Unter dem Allerhöchsten Schutze Ihrer Majestät der Kaiserin
und Königin.

Volkspende für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen.

Unerschütterlich steht unsere Front in Feindesland, ein eherner Block und eine Bürgschaft des deutschen Sieges.

Unvergleichliche Lorbeeren haben sich unsere Marine und fern im Heimat unsere Schutztruppen errungen.

Groß und stark muß der Wille der Daheimgebliebenen sein, wenn es gilt, weitere Siege deutscher Opferfreudigkeit zu erringen.

Diese Opferfreudigkeit soll heute den gefangenen

Deutschen in Feindesland zugute kommen.

Ihre Not steigt mit der Dauer des Krieges.

Getrennt von Heimat und Familie, in Unkenntnis über die wahre Kriegslage, schmachten sie fern vom Vaterland, in ungewohntem Klima, oft bei schwerer Arbeit und unter harter Behandlung.

An uns Daheimgebliebenen ist es in erster Linie hier zu halten, auch die vor dem Feinde Stehenden werden es sich nicht nehmen lassen wollen, ihren Kameraden in der Gefangenschaft beizustehen.

Eine deutsche Volkspende

soll dazu beitragen, die Not der deutschen Gefangenen in Feindesland zu lindern. Sie soll mithelfen, daß unsere Brüder gesund und Körper und Geist wieder in die Heimat zu den Ihren zurückkehren können. Hier einen Sieg deutscher Opferfreudigkeit zu erringen, ist unser aller Pflicht, damit unsere Landsleute in ihrem deutschen Stolz, ihrem deutschen Willen und ihrer Zuversicht in den deutschen Sieg unerschüttert bleiben.

Wie diese Gefangenen in tiefster Seele der Heimat trennen so wollen wir die Treue gegen sie bewahren.

Jeder Deutsche

aus allen Gauen, ob arm, ob reich, soll sich an dieser Spende beteiligen, große Summen sind erforderlich. Unsere Brüder sollen in Gefangenschaft aufgerichtet werden und — zurückgekehrt — freudig von der großen Hilfeleistung erzählen. Jeder von uns soll dazu sagen können: „Meine Gabe war auch dabei!“

Der Ehrenausschuß:

- | | |
|--|--|
| v. Bethmann-Hollweg
Reichkanzler. | Dr. Kaempf
Präsident des Reichstages. |
| v. Jagow, Staatssekretär des Auswärtigen Amts. | |
| Dr. Solf, Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts. | |
| v. Capelle, Admiral, Staatssekretär des Reichsmarineamts. | |
| Wild v. Hohenborn, Generalleutnant, Rgl. Preuß. Kriegsmittel. | |
| Freiherr Kreh von Kressenstein
Generalleutnant, Rgl. Bayerischer Kriegsminister. | |
| v. Wilsdorf, Generalleutnant, Rgl. Sächsischer Kriegsminister. | |
| von Marchtaler
General der Infanterie, Rgl. Württembergischer Kriegsminister. | |
| Fürst von Hatzfeld Herzog zu Trachenberg
A. m. W. b. als Kaiserl. Kommissar und
Militär-Inspekteur der Freiwilligen Krankenpflege. | |

Die Vorstände:

des „Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz“, des „Vaterländischen Frauenvereins“ und der Landes-Frauenvereine vom Roten Kreuz, der „Evangelischen Frauenhilfe“, der „Ausschuße der deutschen Kriegsgefangenen“, der Vereine „Hilfe für Kriegsgefangene Deutsche“, der „Ritter-Orden“, der „Kriegsgefangenenhilfe des Evangelischen Vereins Junger Männer“, des „Caritativverbandes für katholische Deutschland“, des „Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes“, des „Ausschusses zur Versendung von Liebesgaben an Kriegsgefangene Akademiker“, des „Rathhäuser-Bundes der deutschen Arbeitervereine“.

Hauptarbeitsausschuß: Geschäftsstelle Berlin W. 9.
Budapester Straße 7.

Ich fordere die Kreiseingefessenen zur regen Beteiligung an der in der Zeit vom 4. bis 11. August stattfindenden allgemeinen Sammlung hiermit auf und bitte das edle Werk nach besten Kräften zu unterstützen. In allen Gemeinden werden Hausfassungen veranstaltet werden.

Der Vorsitzende des Zweigvereins vom Roten Kreuz
A. Bicht, Rgl. Landrat.